

# Gebrauchtwagen-Garantie-Bedingungen – Handelsprodukt

## I. Garantieleistung

1. Für das im Kaufvertrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug wird Garantie nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gewährt. Der Garantieuumfang bestimmt sich nach Maßgabe von Nr. II. Durch die Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Sachmangel des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Fahrzeugkaufes gegen den Verkäufer nicht eingeschränkt.
2. Die Garantie gilt für ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer. Bei Gebrauchtwagen, deren Erstzulassung weniger als 24 Monate zurückliegt, beginnt die Garantie mit Ablauf von 24 Monaten seit Erstzulassung bzw. falls eine andere Gewährleistungsfrist durch den Hersteller des Kraftfahrzeugs gewährt wird, mit dem Ablauf dieser Frist.
3. Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt sie für ganz Europa.

## II. Umfang der Garantie

1. Für Fahrzeuge, die innerhalb der ersten 6 Jahre nach Erstzulassung an den Käufer ausgeliefert werden und die zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtfahrleistung von unter 150.000 km aufweisen, wird eine Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der unter Ziffer III. aufgeführten Positionen (Garantiausschlüsse) gewährt.
2. Für Fahrzeuge, die nicht den unter 1. genannten Voraussetzungen entsprechen und die innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erstzulassung an den Käufer ausgeliefert werden, wird Garantie für die Funktionsfähigkeit folgender Teile gewährt:

### **Motor:**

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtungen, Gehäuse von Kreis-  
kolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfilter-  
gehäuse, Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz

### **Schalt- und Automatikgetriebe:**

Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler

### **Achsgetriebe:**

Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile

### **Kraftübertragungswellen:**

Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke, elektronische Differentialsperre (EDS);  
mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EBS,  
Ventilblock, Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches  
Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe

### **Lenkung:**

Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit  
allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung

### **Bremsen:**

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-  
Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und  
Drehzahlfühler

### **Kraftstoffanlage:**

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage, Vergaser, Turbolader

**Elektrische Anlage:**

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage und Anlasser, Lambdasonde, Klimaanlage mit den Teilen: Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer; Sicherheitskontrollsysteme für Airbag und Gurtstraffer; Steuergeräte für Zentralverriegelung, Wegfahrsicherung, Getriebe-steuerung

**Kühlsystem:**

Wasserpumpe, Kühler Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung

Die Garantie erstreckt sich auch auf die im Zuge einer Garantiereparatur anfallenden Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter, Dichtungen, Schläuche und Frostschutzmittel.

### III. Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht:

**1. Für**

- a) Wartung (Teile und Service) und allgemeinen Verschleiß
- b) Alle beim Deckungsumfang nicht genannten Teile (vgl. Ziff. II Nr. 2)
- c) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind

**2. Für die nachfolgenden Positionen und Bauteile:**

- a) Einstellung des Motors
- b) Spureneinstellung und Auswuchtung der Reifen
- c) Filter, Schmier- und Frostschutzmittel, Betriebsstoffe, Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, der Austausch erfolgt in Verbindung mit der Reparatur eines gedeckten Teiles
- d) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze
- e) Alle Rahmen- und Karosserieteile
- f) Gummiteile (z.B. Keilriemen, Zahnriemen, Schläuche, Achsmanschetten usw.)
- g) Glas (ausgenommen die Heckscheibe bei Ausfall des Heizungselements) und Birnen, Scheinwerfergehäuse
- h) Reifen, Batterie, Sicherungen, Federn und Stoßdämpfer
- i) Zierleisten und Innenausstattung, Polsterung, Cabrio- oder Vinylverdecke
- j) Luft- und Wasserlecks, Windgeräusche, Gummidichtungen an Türöffnungen, Kofferraum und Dach, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden
- k) Auspuffsystem mit Katalysator, Verunreinigung im Benzinsystem
- l) Bremsrotoren, Klappenstutzen/Drosselklappe
- m) Radio/Kassettenspieler, Antenne und alle Teile des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssystem und Telefon

**3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:**

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung; durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion
- c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie
- d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat
- e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.

- f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängerlasten ausgesetzt wurde
- g) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe entstehen
- h) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind
- i) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war
- j) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind
- k) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer als Flotten-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind.
- l) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

#### **4. Für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass**

- a) an dem Kraftfahrzeug nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind.
- b) zur Beeinflussung der Garantie Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen werden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird.
- c) der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden.
- d) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet werden.

#### **5. Für mittelbare Schäden wie z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä. wird kein Ersatz geleistet.**

## **IV. Voraussetzung für den Garantieanspruch**

Der Anspruch besteht nur, wenn an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind.

## **V. Abwicklung der Garantie**

1. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens durch den ausliefernden oder einen anderen am Garantieprogramm teilnehmenden Partner. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen.

- a) Grundsätzlich dem ausliefernden Partner (Garantiegeber), wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Garantiegebers eintritt;
  - b) Einem am Garantieprogramm teilnehmenden Partner, wenn der Garantiefall außerhalb des Umkreises von 50 km eintritt.
2. Der Käufer kann, ausgenommen bei Schäden gemäß 1a), die Reparatur im Inland und im europäischen Ausland auch durch einen nicht am Garantieprogramm teilnehmenden Partner ausführen lassen.  
Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, vor Beginn der Reparatur den Partner, der das Fahrzeug ausgeliefert hat, von dem Schadenfall zu verständigen und mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen.  
In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagen; die quittierte Reparaturrechnung ist dem ausliefernden Partner vorzulegen, der die Auslagen nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.
3. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des Partners, der das Fahrzeug ausgeliefert hat, von einem nicht zur Vertragsorganisation gehörenden Betrieb durchführen lässt, werden nicht erstattet.

## VI. Umfang der Garantiereparatur

1. Die Reparatur wird nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung der Teile durchgeführt. Die Rechnungsstellung für die Reparatur erfolgt ohne Berechnung der Frachtkosten (außer Luftfracht).
2. Tritt ein garantispflichtiger Schaden ein, umfasst die Garantieleistung auch:
  - a) Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, wenn ihr Ersatz technisch erforderlich ist sowie im Zuge einer Garantiereparatur anfallende Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter, Dichtungen, Schläuche und Frostschutzmittel;
  - b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantispflichtigen Schaden erforderlich sind.
3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.
4. Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantispflichtigen Schadens.
5. Der Käufer ist verpflichtet, sich an jedem Garantieschaden mit 10 % zuzüglich Mehrwertsteuer der für die Beseitigung des Garantieschadens erforderlichen Kosten, mindestens 50 EURO, höchstens 250 EURO – jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer – zu beteiligen.

## VII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus der Garantie verjähren 6 Monate nach Eintritt des Garantiefalles.

## VIII. Hinweis

**Die in der Bestellung enthaltenen personenbezogenen Daten des Bestellers werden von der Volkswagen Bank GmbH gespeichert.**